

Superintendent Caspar Kauffunger

Ein Lebensbild aus der Reformationszeit

Günter E. Th. Bezzenberger †

Nach Einführung der Reformation in der Landgrafschaft Hessen (1526) wurde der ehemalige Lesemeister des Karmeliterklosters und Kaplan der Hofkapelle, Johannes de Campis, im Jahre 1531 zum ersten Superintendenten des Visitationsbezirkes (Diözese) Kassel ernannt¹. Ihm folgten nach seinem Tode: Johannes Fontius (1536–1538), Johannes Kymäus (1538–1547)² und danach Caspar Kauffunger (1547–1569). Dessen Leben und Wirken spiegelt exemplarisch den Verlauf der hessischen Reformation wider. Ein kurz vor seinem Tode verfaßter eigenhändiger Lebenslauf überliefert einige besondere biographische Angaben³. Die dennoch spärlichen Lebensdaten und die urkundlichen Erwähnungen gewinnen erst Farbe, wenn sie in ihrem kirchengeschichtlichen Kontext dargestellt werden.

1. Herkunft und Jugend

Der Nachname „Kauffunger“ erinnert an seinen Geburtsort, das traditionsreiche Dorf Oberkaufungen, östlich von Kassel. Neben dieser Herkunftsbezeichnung werden von ihm noch andere Nachnamen gebraucht, der Dorfname seiner Familie: „Wagner“, die Berufsbezeichnung seines Vaters: „Fleischhauer“, die er nach Humanistenbrauch auch ins Lateinische übersetzt: „Lanius“. Gelegentlich latinisiert er ebenfalls seine Herkunftsbezeichnung: „Confugianus“. Ferner findet sich die Kurzform „Herr Caspar“ als Unterschrift. Familiennamen waren damals noch nicht festgeschrieben.

„Wagner“ ist ein im 16. Jahrhundert mehrfach nachweisbarer Familienname in Oberkaufungen⁴. Durch den Hinweis Caspar Kauffungers auf seinen Geburtsort ist somit dieser Familienname bereits für das 15. Jahrhundert belegt. Seine Eltern waren Hermann Wagner und dessen Ehefrau Katharina, deren Mädchenname nicht bekannt ist. Kurz vor dem Jahre 1500 dürfte er geboren sein, Hütteroth nimmt als Geburtsjahr 1498 an⁵.

Caspar Kauffunger berichtet in seinem Lebenslauf, daß er auf Veranlassung eines „Vetters“ (damit ist im damaligen Sprachgebrauch allgemein ein Verwandter gemeint, in diesem Fall vermutlich ein Onkel) Partikularschüler in Kassel wurde. Der junge Caspar muß diesem Verwandten, dem Kasseler Kanonikus Hermann Reymbold⁶, als besonders bildungsfähig und förderungswürdig aufgefallen sein. Partikularschüler wohnten nicht im Schulinternat, sondern bei einer Familie und nahmen nur am Unterricht teil. Martin Luthers Schulzeit in Magdeburg und Eisenach bietet dafür Parallelen⁷. Es ist denkbar, daß Caspar im Hause seines Verwandten Reymbold aufgenommen wurde.

Mit fünfzehn Jahren brachte man ihn zur schulischen Weiterbildung und zur Vorbereitung auf ein Studium nach Naumburg/Saale. Dieser vorgezeichnete Weg wurde durch Caspars plötzlichen und ohne Rücksprache mit den El-

tern und Verwandten gefaßten Beschluß, in das Zisterzienserkloster Pforta bei Naumburg einzutreten, jäh unterbrochen. Im Rückblick schreibt er, dies habe er aus *furwitz* (= Unbesonnenheit) getan. Auch während seiner Ordenszugehörigkeit förderte man seine weitere Ausbildung. Er wurde zum Theologiestudium an die 1409 von den Markgrafen Friedrich IV. und Wilhelm II. von Meissen gegründete Universität Leipzig entsandt. Dort besaß der Zisterzienserorden seit 1427 ein eigenes Studieninstitut, das von der Zisterze Altzelle unterhaltene St. Bernhardskolleg. 1522 erlangte Caspar Kauffunger den Magistergrad und wurde Determinator am St. Bernhardskolleg. Drei Jahre später erreichten seine Eltern den Austritt aus dem Orden und die Rückkehr in die hessische Heimat. Inzwischen hatte hier auch die Reformation Fuß gefaßt.

2. Kaplan in Kirchditmold und Diakon in Kassel

Caspar Kauffungers Rückkehr dürfte durch eine bereits in Sachsen erfolgte Hinwendung zur Reformation zumindest mitveranlaßt worden sein. Wenn auch die Leipziger Universität streng scholastisch geprägt war, so haben gewiß Luthers Auftreten bei der Leipziger Disputation (1519) und die Nähe Wittenbergs hinreichend auf die kirchliche Reformbewegung und ihre Einstellung zum Klosterleben aufmerksam gemacht⁸. Bereits im Jahre seiner Rückkehr (1525) wurde Caspar Kauffunger von dem Kasseler Hofprediger und Visitor Adam Krafft als Kaplan in Kirchditmold eingesetzt. Die Bestellung Adam Kraffts zum Hofprediger erfolgte am 15. August 1525. Caspar Kauffunger wurde demnach etwa im Frühherbst dieses Jahres ordiniert.

Die Berufung zum Kaplan in Kirchditmold hatte einen besonderen Grund. Der dortige Pfarrer Dr. Walter⁹, der letzte katholische und erste evangelische Pfarrer, konnte wegen Krankheit sein Amt nicht versehen und erhielt deshalb Caspar Kauffunger als Hilfskraft an die Seite gestellt. Zehn Jahre, vermutlich bis zum Tode Dr. Walters (1534), blieb er dessen Kaplan. Danach wurde er Diakon (= 2. Pfarrer) der Freiheiter (Martinskirche) und der Altstädter Gemeinde (Brüderkirche) in Kassel. Die Versetzung nach Kassel läßt erkennen, daß sich Caspar Kauffunger während seiner Kirchditmolder Tätigkeit als fähiger reformatorischer Theologe und Seelsorger bewährt hatte und Landgraf Philipp auf ihn aufmerksam geworden war.

Die in den Städten tätigen Pfarrer hatten von der mittelalterlichen Kirchenorganisation herkommend eine „Metropolitan-Funktion“ gegenüber den Pfarreien im Umland¹⁰. Sie bildeten das kirchliche „Stadtministerium“, waren Vertreter der Pfarrerschaft in theologischen und kirchlichen Angelegenheiten und wurden vom Landgrafen als Berater hinzugezogen. So findet sich nun auch der Name Caspar Kauffungers unter manchen Gutachten und Dokumenten aus der Aufbauzeit der protestantischen Kirche in der Landgrafschaft Hessen.

3. Die Wiedertäuferbewegung

Ein besonderes, den Aufbau der reformatischen Kirche gefährdendes Problem entstand in den 30er Jahren durch das verstärkte Auftreten von Wiedertäufern in der Nachfolge von Melchior Rinck¹¹, der 1528 zunächst im thüringisch-hessischen Grenzgebiet tätig war. Zentren der Wiedertäuferbewegung gab es in Hessen u. a. in Treffurt, Fritzlar, Marburg, Allendorf und Gießen. Die Forderungen der Wiedertäufer sind aus hessischen Landesordnungen, z. B.

der Visitationsordnung von 1537¹², aus Gutachten, die Landgraf Philipp einholte, und aus den Protokollen über Verhöre von Wiedertäufern ersichtlich¹³. Unter ihnen gab es radikale Kräfte, deren Ziel die Überwindung weltlicher Herrschaft durch die Errichtung eines theokratischen Staates war, und gemäßigte, die abseits vom vorfindlichen Gemeindeleben, in dem sie Laxheit und Unglaubwürdigkeit beobachteten, ein „schriftgemäßes Christsein“, wie sie es verstanden, zu verwirklichen trachteten.

Landgraf Philipp sah mit Besorgnis das Anwachsen der Täuferbewegung, obschon eine Reihe ihrer Häupter in Gewahrsam genommen war. Er erkannte, durch harsches Vorgehen könne ihre Verbreitung nicht gehemmt werden. Die Auseinandersetzung mit den Wiedertäufern hatte inzwischen dahin geführt, daß die hessischen Theologen kaum mehr von ihnen als Gesprächspartner akzeptiert wurden. Darum sah sich Landgraf Philipp nach einer Persönlichkeit um, die durch das bisherige Vorgehen nicht belastet war. Seine Wahl fiel auf Martin Bucer, den Straßburger Reformator, mit dem er im Briefwechsel stand und der die Täuferbewegung von Straßburg her genau kannte. Er wurde nun sein entscheidender Berater, zu dem er volles Vertrauen hatte und der in der Folgezeit starken, prägenden Einfluß auf die Gestalt der protestantischen Kirche in der Landgrafschaft gewann.

Landgraf Philipp lud Martin Bucer nach Hessen ein. Der folgte dem Ruf und kam im Oktober 1538 zunächst nach Kassel. Danach nahm er Gespräche mit den Häuptern der Wiedertäuferbewegung auf. Sie führten zu Verständigungen und zur Bereitschaft, ihre Anhänger zur Kirche zurückzuführen. Deutlich blieb aber ihre Forderung, die mangelnde Seelsorge der Pfarrer und die Versäumnisse an evangeliumsgemäßer Lebensweise in den Gemeinden zu bessern. Zu diesem Zweck entwarf Martin Bucer eine „Christliche Kirchenzucht-Ordnung“ (= Ordnung zur christlichen Gemeindeerziehung). Sie wurde zwischen dem 25. und 30. November 1538 in Ziegenhain einer Zusammenkunft von landgräflichen Räten, Abgesandten der Städte und hessischen Theologen zur Begutachtung vorgelegt und von ihnen befürwortet. Nach Berücksichtigung einiger Änderungswünsche des Landgrafen ging die Ordnung im Januar 1539 in Druck¹⁴.

Die „Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung“ wurde Bestandteil der „Kasseler Kirchenordnung“¹⁵, die Martin Bucer mit einigen niederhessischen Theologen, darunter Caspar Kauffunger, und Pfarrer Pistorius aus Nidda¹⁶ Ende November 1538 erarbeitete. Sie legt das gottesdienstliche Leben für die Stadt Kassel dar, enthält aber keine liturgischen Formulare. Als „Metropolitan-Ordnung“ sollte sie natürlich für die gesamte Diözese prägend sein. Die Kasseler Kirchenordnung wurde am 8. Dezember Landgraf Philipp überreicht und von ihm gebilligt. Ihr Druck erfolgte im Januar 1539 in Marburg.

In Zusammenhang mit dieser Kirchenordnung erstellten die Kasseler Theologen einen Auszug aus dem von Martin Bucer stammenden „Straßburger Katechismus“ von 1534. Der „Kurze Katechismus für Schüler und andere Kinder zu Kassel“¹⁷, der 1539 in Erfurt publiziert wurde, war zunächst für den Gebrauch in der im gleichen Jahr eröffneten Lateinschule am Martinsstift gedacht. Er ist kennzeichnend für den Einfluß Martin Bucers auf die Kasseler Hoftheologen und ihre vermittelnde Tendenz zwischen den reformatorischen Richtungen im Einklang mit der Kirchenpolitik des Landgrafen. Dies brachte eine gewisse Distanzierung zur Theologie Martin Luthers mit sich; ihr blieb

der Marburger Superintendent Adam Krafft dagegen sein Leben lang ungeschmälert verpflichtet.

4. Die Judenfrage

Im Jahre 1532 hatte Landgraf Philipp den in Hessen ansässigen Juden einen Schutzbrief ausgestellt, der ihnen für sechs Jahre unter für die damalige Zeit milden Bedingungen einen friedlichen Verbleib erlaubte und ihnen Schutz vor Übergriffen zusicherte. Nach Ablauf der Frist sollten sie sich entweder taufen lassen oder außer Landes gehen. Für die gewährte Duldung mußten die Juden den üblichen „Schutzpennig“ entrichten.

Nachdem nun die sechsjährige Frist verstrichen war, mußte sich der Landgraf erneut mit der Judenfrage befassen. Aus diesem Anlaß hatte vermutlich die hessische Judenschaft ihre Wünsche dargelegt, die in der landgräflichen Kanzlei zu einem sieben Artikel umfassenden „Vorschlag“ umgearbeitet wurden. Da Landgraf Philipp die ablehnende Haltung der hessischen Pfarrerschaft zu einer weiteren Duldung der Juden bekannt war, erbat er zunächst von einer Theologenkommission eine Stellungnahme zu dem „Vorschlag“. Als Mitglieder wurden bestellt: der Kasseler Superintendent Johannes Kymäus, Hofprediger Dionysius Melander, Pfarrer Johannes Lening aus Melsungen, Johannes Pistorius aus Nidda und Caspar Kauffunger. Ferner gehörte ihr auch Martin Bucer an. Die Kommission trat Anfang Dezember 1539 in Melsungen zusammen und verfaßte einen „Ratschlag“, der deutlich Martin Bucers Handschrift trug und von der Grundeinstellung geprägt war, daß die Juden *bey den volckern, bey denen sie wonen, die vndersten vnd der schwanz sein vnd am aller herttesten gehalten werden sollen*¹⁸. Mildernd wird hinzugefügt, die christliche Obrigkeit solle den Juden für die Berufe, die ihnen gestattet werden, Schutz gewähren. Von den Christen wird erwartet, daß sie sich ihnen gegenüber barmherzig und freundlich verhalten, keinen Spott mit ihnen treiben und sie dadurch christliches Mitleid und Liebe erfahren lassen.

Obschon die beteiligten hessischen Theologen den von Martin Bucer geprägten „Ratschlag“ unterzeichneten, betonten sie, daß sie dennoch eine generelle Ausweisung der Juden für die beste Lösung hielten, weil sie befürchteten, die landgräflichen Behörden seien nicht in der Lage, die Grundsätze des „Ratschlags“ zu realisieren, und die Judenschaft fände daher Wege, die landgräflichen Ordnungen zu umgehen. Dennoch hofften sie, daß es „mit Gott“ gelänge, den „Ratschlag“ zu realisieren und die Juden im Lande zu belassen. Diese Bedenken, die der grundsätzlichen Billigung des „Ratschlags“ angefügt sind, erweisen die überlegene, wenn auch fragwürdige theologische Argumentation Martin Bucers, auf die im Rahmen dieser Darstellung nicht weiter eingegangen werden kann¹⁹. 1539 erließ Landgraf Philipp eine Judenordnung, die vom „Ratschlag“ abwich und wiederum von einem für die damalige Zeit milderen Verhalten gegenüber den im Lande ansässigen Juden geprägt war.

5. Die Doppelehe des Landgrafen

In das Jahr 1540 fällt ein tragisches Ereignis, das bald im ganzen Reich politisch wie theologisch zu starker Beunruhigung und Betroffenheit führte. Es beeinträchtigte deutlich das Ansehen des Landgrafen als Protagonisten der reformatorischen Bewegung und zeitigte schwere Folgen für sein weiteres Lebensschicksal: die Doppelehe mit Margaretha von der Saale²⁰. Die Trauung

fand durch Hofprediger Dionysius Melander am 4. März im Rotenburger Schloß statt. Mehrere landgräfliche Räte, Martin Bucer und Philipp Melancthon, den man ohne Mitteilung des Grundes aus Schmalkalden, wo er sich gerade aufhielt, herbeigerufen hatte, nahmen an der Eheschließung teil. Die Heiratsurkunde stellte der Hersfelder Prediger und kaiserliche Notar Balthasar Raid aus.

Im Zusammenhang mit dieser Doppelehe hatte sich Pfarrer Johann Kirchhain, Kassel-Neustadt, in einer Predigt, ohne einen Namen zu erwähnen, gegen die Bigamie ausgesprochen. Die Sache wurde stadtbekannt, und da der Hofprediger Melander auswärts war, wurde Caspar Kauffunger beauftragt, Pfarrer Kirchhain wegen des Vorfalls zu befragen. Der Bericht, den dann Melander an den Landgrafen schickte, ist auch von Superintendent Kymäus und Caspar Kauffunger unterzeichnet. Vor den Unterschriften steht der besorgte Hinweis Melanders: *Bitt E. F. G. wollen diese sache beherzigen, den ich besorghe, sie werde bosse ende nemen, wo nicht geradten wirt*²¹.

Den Sturm der Entrüstung, den die Doppelehe im protestantischen Lager auslöste und die Bedrängnis, in die Martin Luther durch seinen der Doppelehe zustimmenden Beichtrat geraten war, versuchte Landgraf Philipp durch persönliche Schreiben und durch Denkschriften seiner Theologen zu dämpfen. Vor allem bemühte er sich, zu einer Verständigung mit dem sächsischen Kurfürsten Johann Friedrich zu gelangen, der neben ihm Haupt des „Schmalkaldischen Bundes“ evangelischer Territorien und Städte war. Schließlich gelang es, den Kurfürsten zu einem Konvent in Eisenach zu bewegen, auf dem die strittigen Fragen erörtert werden sollten²². Die Versammlung fand am 28. Juli 1540 statt; Martin Luther stand an der Spitze der angereisten sächsischen Theologen. Zur hessischen Delegation gehörten Kanzler Johannes Feige und einige Theologen, unter ihnen Caspar Kauffunger. Der Konvent begann mit einer zornerfüllten Anklage Martin Luthers, der sich von Landgraf Philipp wegen des Bekanntwerdens des Beichtrates und der Doppelehe hintergangen fühlte, und endete mit dem Übereinkommen, eine Nebenehe dürfe unter bestimmten Voraussetzungen um des Gewissens willen und zur Verhütung größerer Sünden gestattet werden. Uneins blieb man in der Frage, ob eine Nebenehe absolutes Geheimnis bleiben müsse oder gegebenenfalls, wie die hessischen Theologen argumentierten, auch bekanntwerden dürfe. Die Beteiligung Caspar Kauffungers am Eisenacher Konvent zeigt ihn auf der Seite des Landgrafen. Er rechtfertigte die Doppelehe wie sein Melsunger Kollege Johannes Lening, der ebenfalls am Eisenacher Konvent teilnahm und den Schritt des Landgrafen auch literarisch verteidigte. Ablehnend verhielt sich dagegen der Alsfelder Superintendent Dr. Tilemann Schnabel.

Betrachtet man allgemein die Gutachten und Stellungnahmen hessischer Theologen aus jener Zeit zu den verschiedensten Sachfragen, so fällt auf, daß sie häufig theologisch geringen Tiefgang haben, eher pragmatisch als grundsätzlich sind, mehr referieren als argumentieren²³ und sich oft darin erschöpfen, die Vorhaben des Landgrafen zu bestätigen oder den Entwürfen und Vorlagen von Beratern, wie z. B. Martin Bucer, zuzustimmen. F. W. Hassenkamp führte diese Beobachtung zu dem kategorischen Urteil: „Selbständig und schöpferisch auf theologischem Gebiet aufzutreten war in der ganzen Reformationszeit niemals die Sache der hessischen Pfarrer.“²⁴ – Doch der nun fol-

gende Zeitabschnitt offenbart eine besondere Qualität der hessischen Pfarrerschaft: ihre standhafte Treue zum reformatorischen Bekenntnis.

6. Superintendent der Diözese Kassel

Das Amt des „Superintendenten“ wurde in den protestantischen Territorien zuerst durch die „Kursächsische Visitationsordnung“ von 1527 eingeführt²⁵. Es hat zwei Wurzeln. Zum einen das mittelalterliche Amt der von Bischöfen oder Ordensoberen auf Zeit eingesetzten „Visitatoren“ mit speziellem Auftrag; zum anderen das Amt der „Erzpriester“ (Archipresbyter), die die kirchliche Aufsicht in den Unterbezirken der Bistümer ausübten. Den weltlichen Verwaltungseinheiten entsprechend umfaßten die Archipresbyterate meist mehrere Gerichtsbezirke.

Die Reformation bezeichnete unter Bezug auf das Neue Testament den Gemeindepfarrer als Ortsbischof und stellte damit seine eigenständige Aufgabe und seinen geistlichen Rang heraus²⁶. Die Bezeichnung „Superintendent“ war zunächst in der Alten Kirche nichts anderes als die lateinische Übersetzung des griechischen Wortes *episcopos* und findet sich bereits bei Hieronymus und Augustinus. In der Spätscholastik wurde der Begriff speziell für die Regierungsfunktion der Bischöfe als geistliche Landesherren gebraucht. Mit der Übernahme dieses Begriffes in die protestantischen Kirchenordnungen wurde ein besonderes Amt installiert, das zwischen den Ortsbischöfen und dem Landesherrn als *summepiscopus* stand. Dieses neue Amt war mit kirchenregimentlichen Aufgaben ausgestattet und mit den weltlichen Verwaltungseinheiten verkoppelt. Amtmann und Superintendent sollten sich in ihren Aufgaben ergänzen und somit innerhalb der christlichen Grundordnung des Landes zu dessen Wohl zusammenwirken.

Der Superintendent hatte die Aufsicht über die Pfarrschaft seiner Diözese, die besonders durch Visitationen ausgeübt wurde. Er verwaltete und verteilte die Gelder, die der Landesherr zur Aufbesserung der Pfarrerversorgung zur Verfügung stellte. In Hessen hatte er Voruntersuchungen bei Ehestreitigkeiten und Unzuchtsfällen zu führen und Gutachten für die Entscheidungen der Gerichte zu erstellen. Mit den anderen Superintendenten gehörte er zu den Beratern des Landesherrn in kirchlichen Angelegenheiten. Die jährliche Zusammenkunft (Synode) der Superintendenten bildete die Kirchenleitung und beriet z. B. über die Besetzung freigewordener Pfarrstellen. Die Beschlüsse bedurften der Zustimmung des Landgrafen. Die erste Ordnung über Auftrag und Umfang der Tätigkeit der Superintendenten erließ Landgraf Philipp durch die „Kirchendienerordnung“ von 1531²⁷, in der eingangs die bereits ernannten Superintendenten namentlich erwähnt werden.

Vor Weihnachten 1546 erlitt der Kasseler Superintendent Johannes Kymäus einen Schlaganfall und konnte sein Amt nicht mehr ausüben. Im folgenden Jahr trat Caspar Kauffunger an seine Stelle, der nun zugleich erster Pfarrer von Kassel-Altstadt wurde. Zur Diözese Kassel gehörten über 80 Pfarrstellen. Caspar Kauffunger übernahm sein Amt gegen Ende des „Schmalkaldischen Krieges“, dessen bedrückende Folgen die ersten Amtsjahre überschatteten.

7. Das Interim

Durch eine mit den Türken ausgehandelte Waffenruhe hatte Kaiser Karl V. freie Hand bekommen, seine protestantischen Widersacher, die sich im

„Schmalkaldischen Bund“ zusammengeschlossen hatten, niederzuringen. Sein erklärtes Ziel war, die religiöse Reichseinheit und damit zugleich die Vormacht des Kaisers wiederherzustellen. Der Krieg begann im Todesjahr Martin Luthers (1546) und endete mit der Niederlage des „Schmalkaldischen Bundes“ am 24. April 1547 in der Schlacht auf der Lochauer Heide bei Mühlberg a. d. Elbe. Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen wurde gefangengesetzt, wie auch Landgraf Philipp nach seinem Fußfall vor dem Kaiser (Halle, 19. Juni 1547). Harte Auflagen und Kontributionen bedrückten nach der Niederlage die Landgrafschaft Hessen.

Mit einem im Mai 1548 vom „Augsburger Reichstag“ verabschiedeten „Interim“, das bis zu einem endgültigen Konzilsbeschluß gelten sollte, versuchte der Kaiser, die Wiederherstellung der Glaubenseinheit im Reich einzuleiten. Priesterehe und Laienkelch wurden den Protestanten vorläufig zugestanden, im übrigen sollte die alte kirchliche Ordnung wiederhergestellt werden.

Landgraf Philipp trachtete voll Ungeduld danach, von der unerwarteten und schmachvollen Gefangensetzung freizukommen. Eine Chance sah er darin, daß das „Interim“ dem Reichstagsbeschluß gemäß in der Landgrafschaft eingeführt werde. Er ließ auch dem Kaiser mitteilen, nur durch seine Anwesenheit in Hessen könne das „Interim“ Geltung erlangen. Nach seiner Freilassung dachte er allerdings Wege zu finden, die seine taktische Entscheidung revidierten.

Um dem Willen des Landgrafen zu entsprechen und seine Instruktionen den hessischen Pfarrern bekanntzugeben, lud die Kasseler Regierung die Superintendenten zum 1. August 1548 nach Kassel ein. Sie sollten fünf oder sechs der *furnembsten Predicanten* ihrer Diözesen mitbringen²⁸. Zwei Tage vor diesem Datum schrieb die Kasseler Regierung an den Landgrafen, nach ihrem Eindruck hätte die Pfarrschaft *wenig anmutung und neigung*, das „Interim“ anzunehmen²⁹ – und sie hatte recht mit dieser Vermutung.

Die Antwort der hessischen Theologen auf das Ansinnen des Landgrafen war eindeutig ablehnend³⁰. Sie *gedenken und verhoffen ... bei der reinen lehr des evangelii zu beharren* und bezogen sich auf die Worte der Heiligen Schrift, die zum eindeutigen Bekenntnis mahnen und vor fremder Lehre warnen. Grundsätzlich betonten sie ihre Dienstwilligkeit und Treue gegenüber dem Landgrafen, sagten aber abgrenzend: *allein glauben, gewissen, gott und sein wort angenommen*, und sollten sie auch das Land verlassen müssen. Das Schreiben schließt mit den Worten: *Wen wir also mit gottes hulf bestendig bleiben, haben wir menschen und teufel zu feinden. Die menschen müssen sterben, die teufel seind verdampt. wenn wir aber die wahrheit verleugnen, so haben wir godt, alle engel und heiligen zu feinden, welcher zorn und feindschaft ewig wehret, dafür godt u. g. f. und h. alle liebe christen und uns behuten wolle ewiglich. Amen.*

Nach der erfolglosen Zusammenkunft bereisten landgräfliche Kommissionen das Land, um die Pfarrerschaft zur Durchführung des „Interims“ zu bewegen. Vergleicht man die positiven Kommissionsberichte, die sicher auch die kaiserliche Kanzlei im Auge hatten, mit den schriftlichen Erklärungen der hessischen Theologen, so wirken sie deutlich geschönt. Zum Teil mögen sich wohl Pfarrer in Anwesenheit der Kommissionen auch ausweichend zustimmend geäußert haben. Nur wenige Theologen befürworteten das „Interim“ öffentlich. Zu ihnen gehörte zunächst der Melsunger Stadtpfarrer Johannes

Lening. Wegen dieser Haltung verspotteten ihn das Volk und die Geistlichkeit als „Judas“³¹.

Durch Agenten und Spitzel war der Kaiser über die hessischen Verhältnisse und die ablehnende Haltung der Pfarrerschaft gegenüber dem „Interim“ genau unterrichtet. Am 6. Oktober 1548 beschwerte er sich bei der Landgräfin Christine über *ungebürliche, unerlaubte und schmäbliche Worte* des Kasseler Rentmeisters Heinrich Enders und von Prädikanten über das „Interim“. Er forderte Untersuchung der Angelegenheit und Bestrafung der Betreffenden, damit er feststellen könne, daß auch die Landgräfin solche Zwischenfälle mißbillige. Namentlich werden in dem kaiserlichen Schreiben dem Hofprediger Dionysius Melander und dem Superintendenten Caspar Kauffunger angelastet, Wortführer gegen das „Interim“ zu sein. Sie hätten in Predigten geäußert, *der Kaiser sehe sich eben für, hat er diesen krieg mit lust angefangen, es mochte im das ende noch wol laid genug werden*³². Zudem würden die beiden Genannten diejenigen Pfarrer, die das „Interim“ durchführen wollten, „verfolgen“. Für Dionysius Melander und Caspar Kauffunger war der bedrohliche Inhalt des kaiserlichen Schreibens deutliches Signal, Kassel alsbald zu verlassen und sich zu verbergen. Zweifellos waren den Kasseler Räten die Aufenthaltsorte der beiden bekannt. Das ergibt sich aus Rechtfertigungsschreiben, die sie Ende Dezember 1548 der Landgräfin übersandten³³. Diese antwortete am 29. Dezember dem Kaiser³⁴ und verteidigte die drei Beklagten, die beteuert hätten, sich nicht mehr gegen das „Interim“ geäußert zu haben, nachdem sie seinen Inhalt gründlich zur Kenntnis nehmen konnten. Die Landgräfin schloß ihr Schreiben mit dem Hinweis, das „Interim“ ließe sich leichter durchführen, wenn die beiden Prädikanten sich nicht mehr an einem geheimen Ort aufhielten und erbat Gnade für die beiden *armen, alten, betagten, erlebten mennern*.

Während der Zeit, in der sich Caspar Kauffunger versteckt hielt, verwaltete Pfarrer Johann Hesse, Immenhausen, das Kasseler Superintendentenamts³⁵. Er bemühte sich um die Einführung der liturgisch reicheren, wittenbergisch geprägten Marburger Kirchenordnung in der Diözese Kassel als äußeren Nachweis, daß man dem „Interim“ entgegenkomme.

Die Zeit des „Interims“ führte in Hessen zu einer bedrohlichen Auflösung der kirchlichen Ordnung, der Gottesdienstbesuch war rückläufig und sittliche Verwahrlosung trat zutage, *vollsaufen und andere übermaß* verbreiteten sich³⁶. Eine Reihe von Pfarreien waren vakant, weil ihre Inhaber das Land verlassen hatten.

Landgraf Philipp war über das Abwandern und Untertauchen von Pfarrern informiert und schrieb am 6. Mai 1549 an seinen Sohn Landgraf Wilhelm und an die Räte in Kassel³⁷: die Pfarrer sollen im Lande bleiben und sich zufrieden geben, *und sie schon nit predigen, so erhaltet sie doch, bis ich komme, Dionisium (Melander), herr Caspar (Kauffunger), Adam Fulda (Krafft), den pfarher zu Guldensberg (Katzenberger), den pfarher zu Gießen (Ulich), den pfarher zu Melsungen (Lening), her Jost (Winter) zu Rotenberg, den pfarher zu Hersfeld (Raid), den pfarher zu Immenhausen (Hesse), der zu Tzweren im dorf, und was pfarher andere fromme menner*. Die Namen weisen auf Personen hin, zu denen Landgraf Philipp besonderes Vertrauen hatte und die ihm nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft für den Wiederaufbau der hessischen Kirche wesentlich erschienen.

Am 14. Juni 1548 hatte der Kaiser ein „Reformedikt“ mit dem Ziel erlassen, das geistliche Leben in den katholischen Territorien, das dringend reformbedürftig war, zu bessern und dadurch Widerstände gegen das „Interim“ zu beheben. Das Edikt erhielt in Kapitel 20 die Anordnung an die Bischöfe, ihre Diözesen zu visitieren; Kapitel 22 forderte die Einberufung von Diözesansynoden. In beiden Anordnungen sahen die Erzbischöfe Sebastian von Heusenstamm, Mainz, und Johann von Isenburg, Trier, Ansatzpunkte zum Wiedergewinnen der Jurisdiktion über die Landgrafschaft Hessen. Verstärkt wurde dieses Bemühen später durch einen Hirtenbrief des Mainzer Erzbischofs vom 27. Juni 1549³⁸, in dem er zur Durchführung des „Interims“ mahnte und dessen Hauptartikel erläuterte. Beratungen der Kasseler Regierung mit hessischen Theologen im Oktober 1548 führten zu dem einhelligen Ergebnis, an der Mainzer Synode nicht teilzunehmen³⁹. Dieser Beschluß blieb nicht unwidersprochen. Der Superintendent der Diözese Rotenburg, Jost Winter, teilte Bedenken einiger Pfarrer mit, die der Meinung waren, eine Ablehnung könne zu weiteren Schwierigkeiten hinsichtlich des „Interims“ führen⁴⁰. Doch die Kasseler Regierung tat recht daran, keine Teilnehmer zur Diözesansynode zu entsenden, die zum 16. November 1548 einberufen war. Den hessischen Pfarrern blieb die unwürdige Behandlung erspart, die den vier anwesenden pfälzischen Pfarrern aus dem Herzogtum Zweibrücken widerfuhr⁴¹.

Im August 1549 lud die Kasseler Regierung die Superintendenten und einige Pfarrer zu Beratungen wegen der geplanten Visitationen der Erzbischöfe in der Landgrafschaft ein⁴². Adam Krafft hatte dafür eine klar ablehnende Vorlage erarbeitet, der sich die Versammlung anschloß und damit den vorgesehenen Visitationen die Zustimmung verweigerte. Die Antwort an Mainz⁴³ begrüßte die Absicht des Erzbischofs, das kirchliche Leben zu bessern, berichtete vom Bemühen, das „Interim“ in Hessen durchzuführen, und wies auf die dadurch aufgetretenen gemeindlichen Notstände hin. Am Schluß des Schreibens findet sich der verschlüsselte Hinweis auf die Verweigerung der Visitation: über den Augsburger Abschied von 1548 (= Interim) hinaus könne man sich auf nichts einlassen und bitte daher den Erzbischof, sich damit zufriedenzugeben. Der Entwurf des Briefes wurde von allen Teilnehmern an der Kasseler Verhandlung unterschrieben, auch von Dionysius Melander und Caspar Kauffunger, die inzwischen ihre Verstecke verlassen hatten und wieder ihre Ämter versahen.

Die spanische Unterdrückungspolitik Kaiser Karls V. führte 1551 zur Gründung eines Fürstenbundes, an dessen Spitze Kurfürst Moritz von Sachsen trat. Er verhandelte im Januar 1552 mit Frankreich und erhielt die Zusage für Hilfgelder zu einem Feldzug gegen den Kaiser, den Kurfürst Moritz taktisch sehr geschickt im März 1552 begann. Der Kaiser wurde in Innsbruck überrascht und konnte nur mit Not entkommen. Das hessische Aufgebot erstürmte die Ehrenburger Klause in Tirol. Die Gegner einigten sich nach diesen Ereignissen auf Friedensverhandlungen, deren Ergebnis der „Passauer Vertrag“ vom 15. August 1552 war. Durch ihn wurde das „Interim“ aufgehoben und Friede bis zum nächsten Reichstag vereinbart. Und für Landgraf Philipp schlug nun endlich am 4. September 1552 die Stunde der Freiheit zur Rückkehr in sein arg angeschlagenes Land.

8. Der kirchliche Wiederaufbau in Hessen

Nach dem erfolglosen Ringen, die religiöse Reichseinheit wiederherzustellen, und nach den Unruhen und Kriegen im Reich wuchs unter den Landesherren der Wunsch nach einem dauerhaften Frieden. Im protestantischen Lager vereinbarte man Konvente zur Beilegung von theologischen Streitigkeiten, zu Erörterungen über ein gemeinsames Verhalten im Blick auf den nächsten Reichstag und das geplante Konzil sowie zur Vorbereitung von Gesprächen mit der katholischen Seite. Am ersten Konvent, der im Mai 1554 in Naumburg/Saale stattfand, nahmen als hessische Theologen die Superintenden Adam Krafft, Caspar Kauffunger und Johannes Pistorius teil⁴⁴. Der dann im folgenden Jahr in Augsburg anberaumte Reichstag beschloß am 25. September 1555 den „Augsburger Religionsfrieden“, der die konfessionelle Spaltung in Deutschland besiegelte und zugleich den Territorien konfessionelle Geschlossenheit bestätigte – entweder durch Zugehörigkeit zur „Familie der Augsburgischen Konfession“ oder zur alten Religion. Der „Zwinglianismus“ blieb ausgeschlossen.

Der „Augsburger Religionsfriede“ führte nach der Zäsur des „Interims“ zur zweiten Phase im Aufbau der protestantischen Kirche in der Landgrafschaft Hessen. Zum raschen Wiederaufbau und zur weiteren Formung des kirchlichen Lebens war die feste Haltung der hessischen Regierung und der Pfarerschaft während des „Interims“ eine wesentliche Vorgabe.

Der weitere Weg der protestantischen Kirche in der Landgrafschaft Hessen ist besonders mit dem Wirken des Marburger Theologieprofessors Andreas Hyperius⁴⁶ verbunden, der in jener Zeit als das geistliche Haupt der hessischen Kirche bezeichnet werden kann. Neben ihm standen der aus Treysa stammende Pfarrer Nikolaus Rhodungus, seit 1555 Pfarrer in Marburg, der Superintendent Johannes Pistorius, Nidda. Von außerhalb trat Philipp Melanchthon als enger Berater hinzu. Er nahm die Stelle von Martin Bucer ein, der während des „Interims“ nach England ausgewichen war und dort 1551 verstarb.

Zwar blieb Caspar Kauffunger auch weiterhin an theologischen Gutachten beteiligt, doch scheint sein weiteres Wirken zunehmend auf die Tätigkeit als Superintendent der Kasseler Diözese bezogen gewesen zu sein. 1553 erwarb er für vier Gulden das Kasseler Bürgerrecht und wurde Mitglied der „Hansegrebengilde“, der vornehmen Kasseler Zunft von Tuchhändlern und Kaufleuten.

Die 1556 von Landgraf Philipp angeordnete „Allgemeine hessische Kirchenvisitation“ bezog auch die Tätigkeit der Superintenden ein⁴⁸. Caspar Kauffunger trug vor, daß er dem „Augsburgischen Bekenntnis“ gemäß lehre. Er beklagte das unzüchtige Leben in Kassel und die Feststellung, daß die Kasseler Ratsherren seit längerer Zeit nicht mehr zum Abendmahl gingen. Für die *alphabetarii* in Kassel regte er aus pädagogischen Gründen besondere Schulen an. Von seinem Engagement in Schulfragen zeugen auch seine Verhandlungen zur Errichtung einer Schule im ehemaligen Kloster Hasungen⁵⁰.

Zur Tätigkeit des Superintenden gehörten Verhandlungen bei Ehefragen und die Beilegung von Streitigkeiten unter den Pfarrern. Gelegentlich tauchen auch noch Auseinandersetzungen mit einzelnen Wiedertäufern auf. Nachdrücklich setzte sich Caspar Kauffunger für die Verbesserung der meist dürftigen Einkünfte der Pfarrer ein. Auch klagte er darüber, daß die Kasseler Ratsherren ihrer Pflicht, die Pfarrhäuser zu unterhalten, kaum nachkämen⁵¹.

Regelmäßig nahm er an den jährlich stattfindenden Synoden teil, die außer den Regularien auch Grundsatzfragen zu behandeln hatten, wie z. B. im Jahre 1558 bei der Synode in Ziegenhain das Ergebnis des „Frankfurter Konvents“ (März 1558) zur Beilegung theologischer Streitigkeiten im protestantischen Lager („Frankfurter Konkordie“) ⁵².

Ein besonders seelsorgerisches Problem stellte offenbar die verbreitete Trunksucht unter der Pfarrerschaft dar. Sie war Thema der Synode von 1559 ⁵³ und führte zu einem geharnischten Ausschreiben des Landgrafen an die Pfarrerschaft ⁵⁴. Sechs Jahre später (1565) sahen sich die Superintendenten genötigt, wegen dieses Übels eine gemeinsam unterschriebene Mahnung an die Pfarrerschaft zu richten ⁵⁵.

Die mancherlei Mißstände und fehlenden Grundlinien für das kirchliche und gemeindliche Leben machten deutlich, daß eine ausführliche, verbindliche Kirchenordnung dringlich sei ⁵⁶. Der Synode des Jahres 1560 lag ein entsprechender Entwurf vor, mit dessen Abfassung Landgraf Philipp einige namentlich nicht bekannte Theologen beauftragt hatte. Der Entwurf wurde als ungenügend empfunden; Professor Andreas Hyperius und Stadtpfarrer Nikolaus Rhodinus erhielten den Auftrag zur Überarbeitung. Ein Teilergebnis lag der Synode 1561 vor. Die beiden Verfasser wurden nun gebeten, die Arbeit rasch abzuschließen, damit 1562 die Kirchenordnung verabschiedet werden könne. Doch dauerte es noch vier Jahre bis sie ihre endgültige Form erhielt, allerdings fehlte noch ihr vierter Teil (Kirchenzucht). Die 1566 gedruckte Kirchenordnung schließt den Aufbau der reformatorischen Kirche in Hessen zur Zeit des Landgrafen Philipp des Großmütigen ab, der am 31. März 1567 starb. Wenngleich ihr die rechtliche Geltung versagt blieb, hatte sie doch erkennbaren Einfluß auf die weitere Entwicklung der Ordnung des kirchlichen Lebens.

Nach dem Tode des Landgrafen Philipp und der Teilung des Landes unter seine Söhne, gemäß seines Testaments vom 6. März 1560 ⁵⁸, sollte die Landeseinheit voll erhalten bleiben. Für den kirchlichen Zusammenhalt waren jährliche Generalsynoden vorgesehen. Die erste fand 1568 in Marburg statt ⁵⁹. Caspar Kauffunger konnte wegen Krankheit nicht teilnehmen. Ihn vertrat der Dekan des St. Martinsstiftes und Pfarrer der Freiheiter Gemeinde in Kassel, Bartholomäus Meier, der bei dieser Generalsynode mit der Ausarbeitung des noch fehlenden vierten Teils der Kirchenordnung betraut wurde.

Die zweite Generalsynode trat im folgenden Jahr in Kassel zusammen ⁶⁰. An ihr nahm anfangs Caspar Kauffunger teil und gab einen Bericht über die „Gebrechen“ in seiner Diözese. Danach legte er das Amt als Superintendent nieder. Die Wahlversammlung der Pfarrer der Diözese Kassel, die das Vorschlagsrecht für den Nachfolger hatte, wählte während der Generalsynode am 16. Juni 1569 Bartholomäus Meier. „In ihm erhielt die hessische Kirche den tatkräftigsten und treuesten Superintendenten der nächstfolgenden Zeiten“ (Heinrich Heppe ⁶¹).

Caspar Kauffunger starb am 14. Mai 1570 (Pfingstsonntag) und wurde am folgenden Tag begraben. Der Eintrag im Kirchenbuch der Altstädter Kirchengemeinde lautet: *Der Ehrwürdige Caspar Lanius (Kauffunger), Superintendent und Pfarrher uff der Altstadt zu Cassel, christlich und wohl im Herrn entschlafen, dem und uns allen Gott wolle geben eine fröliche ufferstehung AMEN* ⁶².

Über das familiäre Leben von Caspar Kauffunger ist uns wenig bekannt. Aus dem Urteil eines Rechtsstreites um das Erbe seiner Witwe ⁶³ zwischen

Marten Hoemann und dessen *consort* als Kläger und Johann Kauffunger und seiner Schwester Katharina im Jahre 1589 ist der Vorname der *nachgelassenen Witwe* Caspar Kauffungers, Katharina, bezeugt. Der Rechtsstreit legt nahe, daß keine direkten Nachkommen lebten. Die Ehefrau Caspar Kauffungers könnte eine geborene Hoemann gewesen sein, und vermutlich waren die erwähnten Beklagten, Johann und Katharina Kauffunger, Geschwisterkinder ihres Ehemanns.

Für die damalige Zeit war Caspar Kauffunger eine sehr lange Lebenszeit verschieden. Die Ereignisse der Reformationszeit und des Aufbaus der protestantischen Kirche in der Landgrafschaft Hessen, an dem er über vierzig Jahre lang beteiligt war, sind deutlich in sein Leben eingewoben. Als Pfarrer, Superintendent und Berater des Landgrafen trug er umsichtig, verantwortungsvoll und standhaft die große Bürde seiner Verantwortung.

Anhang: Eigenhändiger Lebenslauf von Caspar Kauffunger*

TRANSSKRPTION**

*Dysßer zeit versihet mit gotteß hulpf berurte pfar Caspar Kauffunger von Oberkauffungen burtick geboren von Hermann Wagnerß und seiner geliepten hausfrauen Katarinen zu Cassel, im particular durch anhalten seines vetter, herr Hermann Reymbolt selig, weiland canonico zu Cassel, im funpftzehenen jar aber seines alters gegen Naumburck zu Meisßen abgefertiget zur schule. Ist also auß furwitz sine consensu parentum et cognatorum inß closter pforten kommen, im anfang aber deß evangelii wider von seinen Eltern, da er zehn jare darinne geweßen, wider herauß gefordert. mitler wyle aber zu Leypzick in collegio dmi Bernhardi studiret und insignia magisterii entpfangen. Im lande aber X jahr zu kyrchdietmol durch den herrn ...*** magistrum adamum zum capellan befurdert. Doctor Walter ist pfarher zu der zeit geweßen zu kyrchdietmol, hat aber durch sich selbst den dienst nicht verwaltet. nach außlauf aber der zehen jar zu Cassel XXXIIII jar der Kyrchen daselbst beide, auff der freyheit und aelternstat für eynen diaconum und pfarhern gedienet.*

Annos natus sexaginta novem

Caspar Kauffunger ßt

ÜBERTRAGUNG

Zur Zeit versieht mit Gottes Hilfe die oben genannte Pfarrei (Kassel-Altstadt) Caspar Kauffunger aus Oberkauffungen gebürtig, Sohn des Hermann Wagner und seiner geliebten Hausfrau Katharina. Partikularschüler in Kassel auf Veranlassung seines Verwandten, des verstorbenen Herrn Hermann Reimbolt, der Kanoniker in Kassel war. Mit 15 Jahren nach Naumburg in Meissen zur Schule geschickt. Ist dann aus Leichtsinne, ohne Zustimmung der Eltern und Verwandten, in das Kloster Pforta eingetreten. Nachdem er zehn Jahre darinnen war, wurde er zu Beginn der Reformation von seinen Eltern wieder herausgefordert. Mittlerweile hatte er zu Leipzig im St. Bernhardskolleg studiert und den Magistergrad erreicht. In der Heimat war er zunächst zehn Jahre in Kirchditmold, nachdem er durch Magister Adam Krafft zum Kaplan ernannt worden war. Dr. Walter ist zu dieser Zeit Pfarrer in Kirchditmold gewesen, hat aber selber nicht den Dienst verwaltet. Nach Ablauf der zehn Jahre diente er 34 Jahre in Kassel als Diakon und Pfarrer der Freiheiter- und der Altstädter Kirche.

Er ist 69 Jahre alt.

(Unterschrift)

* Der eigenhändige Lebenslauf findet sich in einem Verzeichnis der Kirchengüter und Pfarreieinkünfte, das Landgraf Wilhelm IV. für die Generalsynode 1569 angefordert hatte (StAM 315.1 Nr. 320). Die Stelleninhaber wurden aufgefordert, dem Kompetenzregister einen eigenen Lebenslauf anzufügen.

Der Lebenslauf ist abgedruckt bei Hugo Brunner, a. a. O.

** Die sorgfältige Nachprüfung der Transskription verdanke ich Herrn Professor Dr. Hans Schneider, Marburg.

*** Textsurat bzw. Streichung; noch lesbar: Johannem Wa(lter?).

Literatur

Brunner, Hugo: Lebensläufe einer Anzahl von Geistlichen in Kassel und den Dörfern der drei Kasseler Gerichte aus dem Jahre 1569. – In: Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte 4/1911, S. 187–198.

Classen, Wilhelm: Die kirchliche Organisation Alt-Hessens im Mittelalter, Marburg 1929.

Francke, Rudolf: Kaspar Lanius al. Kauffunger. – In: Pastoralblatt für Hessen-Kassel, Mai 1937, S. 76–78.

Franz, Günther: Urkundliche Quellen zur hessischen Reformation (UQHR), 4 Bde., Marburg 1951–1957.

Hassenkamp, F. W.: Hessische Kirchengeschichte seit dem Zeitalter der Reformation, 2 Bde., Frankfurt/M. 1864.

Heinemeyer, Walter: Hessen im alten Deutschen Reich – Das Zeitalter der Reformation. – In: Walter Heinemeyer (Hrsg.), Das Werden des Landes Hessen, Marburg 1986, S. 225–266.

Heppe, Heinrich: Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568–1582 (GHG), 2 Bde., Kassel 1847.

Heppe, Heinrich: Kirchengeschichte beider Hessen (KG), 2 Bde., Marburg 1876.

Herbst, Kurt: Der Student in der Geschichte der Universität Leipzig, Leipzig 1961.

Herrmann, Fritz: Das Interim in Hessen, Marburg 1901.

Heutger, Nicolaus: Zisterzienserklöster in der Zeit der Reformation. – In: Die Zisterzienser – Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, Bonn 1980, S. 255–266.

Hütteroth, Oskar: Die althessischen Pfarrer der Reformationszeit (APR), Marburg 1953–1966.

Hütteroth, Oskar: Kurhessische Pfarrergeschichte (KPG): Die Stadt Marburg, Eschwege 1927.

Joisten, Hartmut: Der Grenzgänger Martin Bucer, Kassel 1991.

Jürgesmeier, Friedhelm: Das Bistum Mainz, Frankfurt/M. 1988.

Kohls, Ernst-Wilhelm: Die Judenfrage in Hessen während der Reformationszeit. – In: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, Bd. 21/1970, Darmstadt 1970, S. 87–100.

Maurer, Wilhelm: Martin Butzer und die Judenfrage in Hessen. – In: Wilhelm Maurer, Kirche und Geschichte, 2. Bd., Göttingen 1970, S. 347–365.

Meyer, Fritz: Oberkaufungen, hrsg. von der Gemeinde Oberkaufungen, 1962.

Salfeld, Siegmund: Die Judenpolitik Philipp des Großmütigen. – In: Philipp der Großmütige – Beiträge zur Geschichte seines Lebens und seiner Zeit, hrsg. von dem Historischen Verein für das Großherzogtum Hessen, Marburg 1904, S. 519–544.

Sehling, Emil: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 8. Bd.: Hessen, 1. Hälfte: Die gemeinsamen Ordnungen, Tübingen 1965.

Schlieper, Edith: Das früheste Kirchenbuch der Altstadt Kassel 1565–1598, Kassel 1988.

Schwarz, Klaus: Die Türken als Hoffnung der deutschen Protestanten zur Zeit des Interims. – In: Gereon Sievernich u. Hendrik Budde (Hrsg.), Europa und der Orient 800–1900, Berlin 1989, S. 51–55.

Steitz, Heinrich: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Marburg 1977.

Uckele, Alfred: Die Kirchenordnungen von Ziegenhain und Kassel 1539, Marburg 1939.

Zeihe, Wolfgang: Das Niederkaufunger Dorfbuch, hrsg. Gemeinde Niederkaufungen, 1967.

Anmerkungen

1 Hütteroth KPG II, S. 44f.

2 Von Hütteroth in APR, S. 479 nicht erwähnt, jedoch APR, S. 196.

3 Text mit Quellenangaben siehe Anhang.

4 Meyer, a. a. O., S. 316; in Niederkaufungen der Name erst seit 1669, Zeihe, a. a. O., S. 51.

5 Addiert man die im handschriftlichen Lebenslauf benannten Jahre, so ergibt sich das Geburtsjahr 1500; jedoch ist fraglich, ob Kauffunger bereits im Jahr seiner Naumburger Einschulung in das Kloster Pforta eintrat.

6 Der Name Reibold ist im 16. Jahrhundert in Oberkaufungen bezeugt, Meyer, a. a. O., S. 315, er könnte der Mädchenname der Mutter Caspar Kauffungers sein.

7 Vgl. Heinrich Boehmer: Der junge Luther, 3. Aufl., Leipzig 1939, S. 26ff.

8 Vgl. Martin Luthers Schrift „De votis monasticis“ (1521), WA 8, 573–669 u. Nicolaus Heutger, a. a. O.

9 Vorname Hektor (Hütteroth APR, S. 389) wohl ein Lesefehler des handschriftlichen Lebenslaufes Caspar Kauffungers (*Hector* statt *Doctor*).

- 10 Siehe Kauffungers Beteiligung an der Visitation im Amt Felsberg (1536), Franz UQHR I, Nr. 327.
- 11 Hüttheroth APR, S. 282, RGG, 3. Aufl., S. 1100f.
- 12 Sehling, a. a. O., S. 82–91.
- 13 Siehe Franz UQHR, Bd. 4: Wiedertäuferakten.
- 14 Sehling, a. a. O., S. 101–112.
- 15 Sehling, a. a. O., S. 113–130.
- 16 Seit 1541 Superintendent der Diözese Alsfeld, Hüttheroth APR, S. 16.
- 17 Sehling, a. a. O., S. 131–142.
- 18 Martin Bucer, Deutsche Schriften 7, S. 356.
- 19 Siehe Maurer, a. a. O., S. 355 ff.
- 20 Gest. 1566.
- 21 Franz UQHR I, Nr. 414.
- 22 Siehe Hassenkamp, a. a. O., I, S. 481 ff.
- 23 Dies gilt besonders auch für die beiden Gutachten der ober- und niederhessischen Pfarrer zur „Vergleichung der Religionsstreitigkeiten“ Franz UQHR I, Nr. 514; am niederhessischen Gutachten war Caspar Kauffunger beteiligt.
- 24 Hassenkamp, a. a. O., I, 612.
- 25 Vgl. zum folgenden RE, Bd. 19, Leipzig 1907, S. 167 ff.
- 26 Siehe z. B. Homberger Kirchenordnung 1526.
- 27 Sehling, a. a. O., S. 71–74, erweitert durch die Kirchendienerordnung von 1537, Sehling, a. a. O., S. 92–100.
- 28 Franz UQHR II, Nr. 605–607.
- 29 Franz UQHR II, Nr. 609.
- 30 Franz UQHR II, Nr. 613 u. 615.
- 31 Franz UQHR II, Nr. 650a, Hüttheroth APR, S. 202 ff.
- 32 Franz UQHR II, Nr. 653 A.
- 33 Franz UQHR II, Nr. 653 B + C.
- 34 Franz UQHR II, Nr. 653 E.
- 35 Franz UQHR II, Nr. 690.
- 36 Franz UQHR II, Nr. 688.
- 37 Franz UQHR II, Nr. 704.
- 38 Franz UQHR II, Nr. 709.
- 39 Franz UQHR II, Nr. 662.
- 40 Franz UQHR II, Nr. 668 u. 670.
- 41 Hermann, a. a. O., S. 138 ff.
- 42 Franz UQHR II, Nr. 715.
- 43 Franz UQHR II, Nr. 717.
- 44 Franz UQHR II, Nr. 770; Hassenkamp, a. a. O., I, S. 704 f.
- 45 Hermann, a. a. O., S. 163.
- 46 Geb. 1511, 1542–1564 in Marburg, vgl. Hüttheroth APR, S. 156, Hassenkamp, a. a. O., II, S. 453 ff.
- 47 Siehe z. B. bei Franz UQHR II, Nr. 882 u. 883.
- 48 Franz UQHR II, Nr. 797; die Visitationsordnung wurde „von den Theologen zu Kassel“ aufgesetzt.
- 49 Franz UQHR II, Nr. 211.
- 50 Franz UQHR II, Nr. 335.
- 51 Franz UQHR II, Nr. 812.
- 52 Franz UQHR II, Nr. 834.
- 53 Franz UQHR II, Nr. 845.
- 54 Franz UQHR II, Nr. 846.
- 55 Franz UQHR II, Nr. 936.
- 56 Heppe HKG I, S. 291 ff.
- 57 Sehling, a. a. O., S. 176–337; Hassenkamp, a. a. O., S. 461 ff.
- 58 Franz UQHR II, Nr. 814.
- 59 Sehling, a. a. O., S. 347–350; Heppe HGGS I, S. 24–38.
- 60 Sehling, a. a. O., S. 351–353, die Anwesenheit Caspar Kauffungers wird nicht erwähnt; Heppe HGGS I, S. 39–60.
- 61 Heppe HGGS I, S. 60.
- 62 Schlieper, a. a. O., S. 105.
- 63 StAM Protokolle Kassel C.b. – Nr. 1, Bd. II, 1581–1603 (Urteilsbuch); Hinweis und Text verdanke ich Herrn Kirchenarchivar Ernst-Otto Braasch, Kassel.